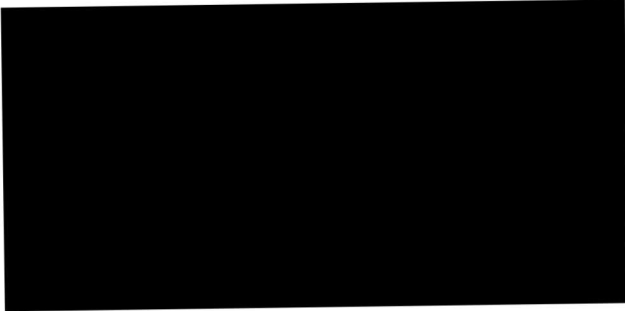




Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.11.2018 u.w.

Unser Zeichen
DSB/2-190-47
DSB/2-189-300

München, den 23.11.2018
Durchwahl: 089 212672 - 0

Ihre Anfrage vom 01.11.2018 über die Plattform fragdenstaat.de und Ihre Fax vom 06.11.2018

Sehr geehrte(r) 

Ihre Anfrage vom 01.11.2018 über die Plattform fragdenstaat.de und Ihre beiden Fax
vom 06.11.2018 habe ich erhalten.

Zu Ihrer Anfrage über die Plattform fragdenstaat.de möchte ich Ihnen Folgendes mit-
teilen:

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das Bayerische Umweltinformati-
onsgesetz (BayUIG), das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) und das Ge-
setz zu Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG)
nicht einschlägig sind, da es sich weder um Umweltinformationen noch um gesund-
heitsbezogenen Verbraucherinformationen handelt.

Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gilt nicht für den Bayerischen
Landesbeauftragten für den Datenschutz, vgl. Art. 39 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayDSG
i.V.m. Art. 51 DSGVO. Aufsichtsbehörden i.S.d. Art. 51 DSGVO, worunter der Baye-
rische Landesbeauftragte für den Datenschutz fällt, sind vom Anwendungsbereich
des Art. 39 BayDSG ausgenommen.

Ich nehme Bezug auf meine Schreiben vom 09.10.2018 und 29.10.2018 sowie das Telefonat vom 19.10.2018 und weise Sie nochmals auf Art. 20 Abs. 2 BayDSG hin, wonach keine Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden bestehen. Eine Beantwortung gleichgerichteter Anfragen wird zukünftig nicht mehr erfolgen, vgl. § 17 Abs. 3 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern.

Unabhängig davon möchte ich Ihnen aber mitteilen, dass wir im Rahmen der Stellungnahme der RAK Bamberg keine Kenntnis von der von Herrn Rechtsanwalt Altstötter – im Rahmen der von Ihnen angestregten Beschwerde – abgegebenen Stellungnahme erhalten haben. Die RAK Bamberg hat lediglich dazu Stellung bezogen, weshalb Ihnen keine Akteneinsicht gewährt bzw. keine Ablichtung der Stellungnahme des Herrn Rechtsanwalt Altstötter übermittelt wurde. Dies alleine stellt die Grundlage meiner datenschutzrechtlichen Bewertung dar – nämlich, ob die Versagung der Akteneinsicht gegenüber Ihnen gerechtfertigt ist oder nicht und ob demzufolge ein Verstoß gegen Ihre Datenschutzrechte im Raum steht.

Im Hinblick auf die von Ihnen geltend gemachten Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ein Auskunftsanspruch ist jedenfalls durch Art. 20 Abs. 2 BayDSG ausgeschlossen. Hierzu möchte ich die Gesetzesbegründung zu Art. 20 Abs. 2 BayDSG zitieren (Landtags-Drucksache 17/19628, S. 43): *„Abs. 2 trifft Bestimmungen zur Begrenzung datenschutzrechtlicher und sonstiger Auskunfts- und Einsichtsrechte. Soweit die Regelung durch die DSGVO begründete Betroffenenrechte einschränkt, stützt sie sich auf Art. 23 DSGVO. Die Regelung unterstreicht insgesamt die besondere Zweckbindung der in Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben gewonnenen Informationen. Sie erstreckt sich deshalb sowohl auf die durch die DSGVO begründeten Betroffenenrechte als auch auf sonstige individuelle Informationszugangrechte des nationalen Rechts.“* Die DSGVO sieht sogenannte Öffnungsklauseln vor, wie beispielsweise in Art. 23 DSGVO, wonach die Mitgliedsstaaten berechtigt sind, abweichende Regelungen zu erlassen.

Die von Ihnen geltend gemachten datenschutzrechtlichen Berichtigungsansprüche bestehen vorliegend nicht. Der Berichtigungsanspruch stellt kein Recht auf inhaltliche Berichtigung dar, wenn es – wie in Ihrem Fall – um eine Berichtigung von Stellungnahmen anderer Stellen geht. *„...es handelt sich bei der „Berichtigung“ im Sinne des Artikels 16 der Datenschutz-Grundverordnung um einen offen normativen Begriff, bei dessen Auslegung im Einzelfall die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen sind...Dies entspricht ebenso der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den bisherigen Datenschutzvorschriften der Europäischen Union, wonach die Richtigkeit und Vollständigkeit personenbezogener Daten im Hinblick auf den Zweck zu beurteilen sind, für den die Daten erhoben wurden (Urteil vom 20. Dezember 2017, Rs. C-434/16 – "Nowak").“* (Bundesrats-Drucksache 433/18, S. 52). Der Zweck, zu dem vorliegend die Daten verarbeitet wurden, ist, dass die RAK und das Landgericht aufgefordert wurden, sich zu einem bestimmten Geschehen/Ablauf/Vorfall zu positionieren bzw. ihre Einschätzung abzugeben. Dies zugrunde gelegt, liegt kein Anspruch auf Berichtigung vor.

Zu Ihrem Löschantrag möchte ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Vorgänge beim BayLfD im Grundsatz für 5 Jahre aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser sogenannten Prüffrist wird geprüft, ob eine Vernichtung erfolgen kann oder die Vorgänge weiter aufzubewahren sind. Die 5-Jahres-Frist beginnt ab der letzten Aktivität zu laufen. Die allgemeine Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Einem Löschantrag kann aber im Einzelfall eher nachgekommen werden. Dies wäre bei Ihnen betreffend die Vorgänge mit den Aktenzeichen 189-300 und 190-47 **frühestens nach Ablauf von 24 Monaten ab dem letzten Schreiben der Fall. Dies setzt aber voraus, dass kein weiterer Schriftverkehr erfolgt, aufgrund dessen die Unterlagen weiter benötigt werden.**

Darüber hinaus kann ich Ihnen mitteilen, dass mir eine Prüfungszuständigkeit im Hinblick auf Gerichte zusteht, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte handelt, vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayDSG. Bereits im Schreiben vom 18.12.2017 unter Aktenzeichen 1-189-300 sowie mit den Schreiben vom 30.07.2018 und vom 09.10.2018 unter hiesigem Aktenzeichen wurde Ihnen dies mitgeteilt. Eine Prüfung im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit wurde nicht vorgenommen. Eine

Löschung Ihrer personenbezogenen Daten kommt demzufolge mit dieser Begründung nicht in Betracht.

Im Hinblick auf die Anforderung von Stellungnahmen bzw. Unterlagen – also das Tätigwerden gegenüber den involvierten öffentlichen Stellen – möchte ich Sie auf Art. 16 BayDSG hinweisen. Der Bayerische Landesbeauftragte ist nach Art. 16 Abs. 1 S. 2 BayDSG gesetzlich dazu befugt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben (wozu auch die Prüfung der Zuständigkeit gehört) notwendigen Auskünfte zu verlangen. Zudem sind ihm auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. Dies stellt eine gesetzliche Rechtsgrundlage i.S.d. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e, Abs. 3 UAbs. 1 lit. b, UAbs. 2 DSGVO. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim BayLfD ist damit rechtmäßig.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass ein Tätigwerden meinerseits gegenüber den öffentlichen Stellen erst nach ausdrücklicher Erteilung Ihres Einverständnisses erfolgte und nach Entziehung Ihres Einverständnisses kein weiteres Tätigwerden nach Außen erfolgte und auch nicht erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrat